

SATZUNG des Pferdesportvereins
"Kölner Pferdesportverein" e.V. Köln-Nord

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Kölner Pferdesportverein" e.V. Köln-Nord

mit Sitz in Köln. Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Köln eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
 3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gastmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jüngere Personen können Jugendmitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Gastmitglieder können nur solche Personen werden, die die Leistungen des Vereins nur vorübergehend in Anspruch nehmen wollen. Die Gastmitgliedschaft ist auf 3 Monate begrenzt. Sie kann auf Antrag im Einzelfall vom Vorstand bis zu 12 Monaten verlängert werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Ehrenrat entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Das ausscheidende Mitglied, gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet, hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt.
5. Während der Dauer des Wehrdienstes oder einer Dienstverpflichtung oder auf Antrag kann die Mitgliedschaft ruhen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Grundbeiträge, das sind alle Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, die von Mitgliedern unabhängig von einer Gegenleistung des Vereins oder der Nutzung der Vereinsanlagen erhoben werden, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle übrigen Beiträge und Gebühren, die im §9 nicht erfasst sind, werden vom Vorstand festgesetzt.

Umlagen, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus laufenden Beiträgen nicht erfüllt werden können, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Umlagen dürfen für kein Mitglied das 2fache des zur Zeit des Beschlusses geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrages übersteigen.

2. Grundbeiträge und Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
3. Für jedes Mitglied, besteht eine Mithilfeverpflichtung, im Rahmen einer jährlich abzuleistenden Anzahl von Arbeitsstunden auf der Reitanlage. Von dieser Pflicht kann sich jedes Mitglied, ganz oder teilweise, durch Leistung einer Abstandszahlung befreien. Nähere Einzelheiten hierzu, wie z. B. die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden sowie deren Wertigkeit werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Grundbeiträge befreit.
5. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Unfälle oder Diebstahl nur im Rahmen bestehender, allgemein üblicher Versicherungen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Antrags tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies kann auch auf elektronischem Weg per Mail an Mitglieder geschehen, die sich zuvor mit dieser Form einverstanden erklärt haben. Zwischen der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen am Tag der Versammlung für fällige Beiträge erfüllt hat und jedes persönlich anwesende Ehrenmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
9. Ausnahme ist die Wahl des Jugendwart, wie folgt: Persönlich anwesende Jugendmitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihre Zahlungsverpflichtungen am Tag der Versammlung für fällige Beiträge erfüllt haben, sind stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand,
- wählt die Mitglieder des Ehrenrats alle 2 Jahre,
- wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Kassen- und Rechnungsprüfer,
- beschließt die Jahresrechnung,
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- beschließt die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- beschließt die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- beschließt die Anträge nach § 3 Abs. 3.

Wählbar zum Ehrenrat und als Kassen- und Rechnungsprüfer sind nur volljährige ordentliche bzw. Ehrenmitglieder. Sie dürfen nicht ein weiteres Ehrenamt im Verein innehaben. Bei der Wahl eines Ehrenratsmitgliedes oder eines Kassen- und Rechnungsprüfers zum Vorstand erlischt mit Annahme der Wahl das entsprechende Amt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Schatzmeister
2. In der ersten Sitzung nach einer Wahl beruft der geschäftsführende Vorstand eines seiner Mitglieder zu b) bis d) zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
Jedes Rechtsgeschäft setzt einen Vorstandsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes voraus. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 150,00 €.
4. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein und seine laufenden Geschäfte und vertritt ihn gerichtlich wie außergerichtlich. Er regelt den gesamten Vereinsbetrieb und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
6. Der geschäftsführende Vorstand tritt zu einer Versammlung nach schriftlicher Einladung und Terminbestimmung zusammen. Der Termin ist frühestens auf 7 Tage nach Einladung zu bestimmen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg, z. B. E-mail oder Fax erfolgen.
Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen ist auch eine Vorstandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Abhaltung einer Versammlung einverstanden sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Jedes Vorstandsmitglied hat bei einer Abstimmung eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmen.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Aufgaben durch Beschlüsse zu übertragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch den erweiterten Vorstand.
9. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem Platzwart
 - c) dem Zeugwart
 - d) dem Sportwart
10. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird von der Versammlung unter Berücksichtigung von §8 Ziff. 9 gewählt. Wiederwahl ist möglich.
11. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen seines Aufgabengebietes.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Für ein ausgeschiedenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berufen die verbliebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine(n) Nachfolger(in).
13. Bei Abstimmungen im Vorstand zu Punkten, zu denen mehrere Anträge vorliegen, wird in der folgenden Reihenfolge über die Anträge abgestimmt:
Beziehen sich zwei oder mehrere Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, auf dasselbe Thema, so hat der Antrag, der sich vom der ursprünglichen Situation am weitesten entfernt, den Vorrang und ist zuerst zur Abstimmung zu stellen. Seine Annahme hat die Ablehnung der übrigen Anträge zur Folge. Wird er abgelehnt, so wird über den Antrag, der nunmehr den Vorrang hat, und in gleicher Weise über alle weiteren Anträge abgestimmt. Bestehen Zweifel über den Vorrang, so entscheidet der Vorsitzende.
Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes doppelt.
Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim durch Stimmzettel.
14. Der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
15. Die Vorstandsmitglieder sind als solche ehrenamtlich tätig.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Jedem Vorstandsmitglied kann bis zu 500 € Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 12 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenratsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Ehrenrat bei Bedarf ein.
2. Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und von zwei vom Vorstand entsandten Vertretern. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
4. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
5. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten.
6. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen ohne Einschränkung an das Sportamt der Stadt Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsziele verwendet.

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung am 14.06.2013 in Kraft